



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zur Reform der Rechtsanwaltschaft

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und schönen Ausdruck zu geben; die Geschichte muß von der alten Geschichte mit ihren großen einfachen Zügen aufsteigen zur neuern Geschichte mit ihren verwickeltern Details. Das Lateinische aber ist als nicht mehr flüssige Sprache ein sonst nicht zu erreichendes Mittel zur Gewöhnung der Geister in die Bahnen grammatikalischen Sprachverständnisses und logischer, vernünftiger Sprachauslegung, hat sich daher ebenso von flüchtiger Behandlung wie von den Subtilitäten des philologischen Fachs fernzuhalten.

Das Griechische und die modernen Sprachen werden fallen müssen, da sie nur geringern Wert für die allgemeine Bildung haben und unverhältnißmäßig viel Zeit und Kraft auffaugen. Man hat zwar aus Englisch und Französisch dadurch eine eigne Wissenschaft gemacht, daß man ihre Grammatik und geschichtliche Entwicklung besonders sorgfältig erforschte. Das empfiehlt sie aber zu Unterrichtsgegenständen der höhern Schulen so wenig, wie der Umstand, daß sie für manches Fach später verwendbar sind. Wer sie braucht, braucht überdies meist weniger ihre Grammatik und Geschichte, er muß sie sprechen können.



## Zur Reform der Rechtsanwaltschaft



or Einführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung waren die Reformbestrebungen der Rechtsanwaltschaft\*) namentlich auf zwei Punkte gerichtet: auf die Einführung einer Standesorganisation mit Anwaltskammern und Ehrengerichten und auf die Freiheit der Advokatur. Unter der Freiheit der Advokatur verstand man, daß jeder Rechtskundige an jedem deutschen Gerichte zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugt sein solle. Der erste Wunsch ist vollständig in Erfüllung gegangen, der zweite aber nur teilweise. Denn ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird durch das Bestehen der juristischen Prüfung nur für den Einzelstaat erworben, in dem sie abgelegt worden ist, für einen andern Staat hängt die Zulassung von dem guten Willen der betreffenden Justizverwaltung ab. Eine Ausnahmestellung nimmt die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte ein, insofern hier die Zulassung durch das Präsidium nach freiem Ermessen erfolgt. Die Zulassung findet ferner immer nur bei einem bestimmten Gerichte statt, was technisch als Vo-

\*) Vergl. zum folgenden: von Weinrich, Zur Reform der deutschen Rechtsanwaltschaft nebst Anhang, enthaltend: Einige Bemerkungen über Armenrecht und Gebührenwesen. Straßburg, 1891.

kalisierung bezeichnet wird. Diese wurde jedoch nicht rein durchgeführt. Unter verschiedenen Voraussetzungen gestattete man gleichzeitige Zulassung bei mehr als einem Gerichte, beschränkte die Lokalisierung auf die Anwaltschaft, ohne sie auch auf die Advokatur auszudehnen, und räumte in dieser Frage dem Ermessen der verschiedenen Justizverwaltungen einen sehr großen Spielraum ein.

Aber trotz der erreichten Standesorganisation und trotzdem daß die Advokatur teilweise freigegeben wurde, wollen die Klagen über Mißstände in der deutschen Rechtsanwaltschaft nicht verstummen. Namentlich rügt man die Überfüllung der Großstädte mit Rechtsanwälten und all die daraus entspringenden Übelstände, wie Zunahme der Existenzschwierigkeit, Abnahme der anwaltschaftlichen Delikatesse, immer weiteres Umsichgreifen der Auffassung der Rechtsanwaltschaft als eines Gewerbes und dergleichen mehr. Auch das Ansehen der Rechtsanwälte in den Kreisen der Beamtenwelt und beim Publikum läßt manches zu wünschen übrig. Wie gering endlich das Verständnis für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der Verteidigung in Strafsachen, selbst in der Juristenwelt ist, haben die jüngsten großen Sensationsprozesse in Berlin nur allzudeutlich gezeigt. Das alles aber sind Dinge, die schließlich auf Fehler in der Organisation unserer Rechtsanwaltschaft zurückgeführt werden müssen.

Ehe wir jedoch mit Verbesserungsvorschlägen kommen können, erscheint eine nähere Beschreibung der Thätigkeiten unerläßlich, die in England, Frankreich, Italien und einigen kleinern Staaten ausschließlich von besondern Personen, im deutschen Reich zum Teil von solchen, zum Teil aber auch von Rechtsanwälten ausgeübt werden, weil diese Verschiedenartigkeit der Arbeiten den Ausgangspunkt der Reformen bilden muß. Es sind dies die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat, die Geschäftsagentur und die Massenverwaltung.

Unter Advokatur versteht man die Beratung der Parteien in streitigen Rechtsangelegenheiten, die Abgabe von Rechtsgutachten, die Ausführung von Parteiansprüchen in öffentlich-mündlicher Verhandlung vor den Zivil-, Verwaltungs- und Schiedsgerichten, endlich die Verteidigung in Straf- und Disziplinarsachen einschließlich der Gesuche und Rechtsmittelschriften in den zuletzt genannten Prozeßarten. Die Advokaten heißen in England Barristers, in Frankreich avocats, sie haben für ihre Berufsthätigkeit äußerst strenge Grundsätze aufgestellt und genießen ein sehr großes gesellschaftliches Ansehen.

Die Anwaltschaft oder Procuratur ist die gerichtliche Stellvertretung der Prozeßparteien, die Vermittlung des gesamten Schriftenwechsels zwischen den Parteien unter sich und dem Gerichte, die Einleitung und Vorbereitung der Zivilprozesse, das Sammeln des Streitmaterials, das gesamte durch die Prozeßführung bedingte Schreiber- und Rechnungswesen, das Abwarten der Termine, die Beobachtung des prozessualen Formalismus, die Leitung und Überwachung der Zwangsvollstreckung und die sonstige Erledigung des Rechtsstreites

durch Vergleich, Fallenlassen des Anspruchs u. s. w. In den genannten auswärtigen Staaten werden diese Geschäfte grundsätzlich nicht von Advokaten besorgt. In England heißen die Anwälte, denen übrigens auch noch andre Aufgaben obliegen, Attorneys oder Solicitors, und in Frankreich, Belgien und Luxemburg werden sie Avoués genannt. In Deutschland kommt die Advokatur und die Anwaltschaft den Rechtsanwälten zu.

Das Notariat hat zum Gegenstande die Beurkundung von Willenserklärungen und rechtlich erheblichen Vorkommnissen, außerdem die Vorbereitung und den Abschluß von wichtigen Rechtsgeschäften, sowie namentlich in den ehemals französischen Landesteilen eine Reihe von Geldgeschäften, die mit den von den Notaren vorzunehmenden Beurkundungen zusammenhängen, wie Inkassos und Schuldzahlungen bei Nachlaßregulirungen und andern Teilungen, bei Kauf- und Pachtverträgen, Anlegung von Kapitalien bei Hypothekenbestellungen u. s. w. Das Notariat ist in Baiern, Württemberg, Baden, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen und Hamburg von der Rechtsanwaltschaft getrennt. In Preußen, Sachsen, den beiden Mecklenburg, Braunschweig und einzelnen kleinern norddeutschen Staaten ist es mit der Rechtsanwaltschaft in der Weise vereinigt, daß eine große Anzahl von Rechtsanwälten gleichzeitig Notare sind, es aber Notare giebt, die die Rechtsanwaltschaft nicht ausüben. In andern deutschen Staaten, wie z. B. im rechtsrheinischen Hessen und in Oldenburg, besteht kein Notariat, sondern die Beurkundungen werden durch die Gerichte besorgt. Die Gesetzgebung über das Notariat im deutschen Reiche ist sehr buntscheckig, sie hängt mit dem einschlägigen Zivilrechte zusammen, daher dürfte wohl erst mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches auch das deutsche Notariat einheitlich gestaltet werden.

Zur Geschäftsagentur gehört zunächst das gesamte Agenten- und Vermittlerwesen, sowie zahlreiche in den Rechtsverkehr einschlagende Geschäfte, wie Inkassos, Auskunftsbüreaus, außergerichtliche Liquidationen und Arrangements. Von diesen Geschäften werden einzelne auch von Rechtsanwälten besorgt, nämlich die wichtigeren und solche, zu denen ein besondres Vertrauen erfordert wird. Im übrigen sind sie einer besondern Klasse von Arbeitern überlassen, die sich in verschiedene Unterarten gliedern. Aber auch Thätigkeiten, die in den eigentlich rechtsanwaltschaftlichen Berufskreis fallen, wie die Prozeßführung an den Amtsgerichten, die Abfassung von Schriftsätzen an Gerichte und Behörden, werden von Geschäftsagenten besorgt. Die unter ihnen, die sich mit solchen Dingen befassen, nennen sich mit Vorliebe Rechtskonsulenten. Zum Rechtskonsulenten wird eine besondre Vorbildung nicht erfordert, ja der Mangel dieser Vorbildung macht sie beim großen Haufen sogar beliebt. Der Mann aus dem Volke glaubt sich bei einem Konsulenten besser aussprechen zu können, als beim Rechtsanwalt. In seiner ganzen Denk- und Ausdrucksweise steht ihm der Konsulent näher. Er

ist auch überall zu sprechen, nicht bloß, wie der Rechtsanwalt, auf seinem Bureau, kann sich der Reklame bedienen, die dem Rechtsanwalt stets verschlossen bleibt. Obwohl daher die Rechtskonsulenten an Kenntnissen wie in der ganzen Art und Weise des Geschäftsgebarens tief unter den akademisch gebildeten und einer strengen Disziplin unterliegenden Rechtsanwälten stehen, sind sie diesen doch im Konkurrenzkampf überlegen. Aus diesem Grunde war auch die freie Advokatur nicht imstande, das Rechtskonsulentenwesen zu beseitigen, im Gegenteil ist die Winkelschriststellerei seitdem erst recht zur Blüte gelangt. Von der revidirten Gewerbeordnung als gewerbetreibender Stand anerkannt, haben die Rechtskonsulenten von der darin ihnen erteilten Erlaubnis, sich in Innungen zu vereinigen, einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht, und die Innungen haben sich dann wieder in einen Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen Verein deutscher Rechtskonsulenten führt. Bei Ausübung der Advokatur sind den Rechtskonsulenten allerdings mancherlei Schranken gesetzt. In Zivilsachen kann ihnen der Amtsrichter jederzeit das Auftreten verbieten, und in Strafsachen ist ihre Verteidigerthätigkeit von der Genehmigung des Gerichts in jedem einzelnen Falle abhängig. Die Praxis der Gerichte ist in diesem Punkte sehr verschieden, doch kann man sagen, daß in Zivilsachen gewissen für zuverlässig geltenden Rechtskonsulenten von den Amtsrichtern das Auftreten gewöhnlich gestattet, in Strafsachen die Erlaubnis zu Verteidigungen vor den Schöffengerichten hauptsächlich dann erteilt wird, wenn in dem betreffenden Orte kein Rechtsanwalt vorhanden ist.

Die Massenverwaltungen endlich haben wie die Geschäftsagenturen einen rein geschäftlichen Charakter. Die Massenverwalter müssen stets darauf bedacht sein, das ihrer Obhut anvertraute Vermögen nach Kräften zu vermehren, und wenn es sich um Verkauf dazu gehöriger Gegenstände handelt, einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Deshalb werden in Frankreich Notare und Geschäftsagenten mit fremden Vermögensverwaltungen betraut. In Deutschland wählt der Amtsrichter jedesmal nach seinem Ermessen eine ihm für eine solche Stellung geeignet erscheinende Persönlichkeit, nicht selten einen Rechtsanwalt aus. Ja es wird sogar die Verwaltung größerer Konkurse und anderer Massen von Bedeutung von Rechtsanwälten vielfach angestrebt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zweierlei, erstens, daß sich die deutsche Rechtsanwaltschaft mit sehr widersprechenden, mit der juristischen Konsultation und der Prozeßführung in keinem oder doch nur sehr losem Zusammenhange stehenden Dingen befaßt, zweitens, daß ihr auf ihrem eigentlichen Arbeitsfelde von einem Gewerbe eine durchaus nicht zu unterschätzende Konkurrenz gemacht wird. Durch diese beiden Thatfachen wird die Stellung der Rechtsanwaltschaft, der es doch obliegt, eine Schützerin des Rechts zu sein, getrübt und die Rechtspflege selbst geschädigt.

Bei unserm hoch entwickelten Kulturleben ist die Arbeitsteilung von

höchster Wichtigkeit geworden. Alle die großartigen Leistungen in Kunst und Wissenschaft und auf andern Gebieten menschlichen Wirkens, die unsre Bewunderung erregen, sind nur dadurch möglich geworden, daß die, die solche Leistungen hervorbrachten, ihre gesamte Thätigkeit auf einen Punkt vereinigten und durch keinerlei außerhalb dieser Bestrebungen liegende Arbeiten abgezogen wurden. Warum soll das nun nicht auch auf die Rechtsanwaltschaft angewendet werden, die doch so große und wichtige Aufgaben zu erfüllen hat? Man sagt, daß dann die Rechtsanwälte nicht würden leben können. Dieser Einwand ist das Schlimmste, was man gegen diesen Beruf vorbringen kann, er enthält das größte Armutzeugnis, das man ihm ausstellen kann, weil man damit sagt, daß die Rechtsanwaltschaft aus sich selbst nicht zu bestehen imstande sei. Dem ist glücklicherweise nicht so. Durch das Ausscheiden von Bestandteilen, die der Rechtsanwaltschaft fremd sind, wird einerseits eine bedeutende Verminderung der Zahl der Rechtsanwälte herbeigeführt, andererseits wird ihr nur dadurch möglich, die Eingriffe Unbefugter in ihren Berufskreis zurückzuweisen. Endlich zeigt der Blick auf die Advokatur in Frankreich und England, die mit Recht den Neid der deutschen Anwaltschaft erregt, daß es gar nicht nötig ist, den Wirkungskreis dieses Berufs zu stören, um seine Angehörigen vor Mangel und Not zu schützen.

Wendet man das Gesetz der Arbeitsteilung auf unsre Rechtsanwaltschaft an, so gelangt man zunächst dazu, das Notariat, die Geschäftsagentur und die Massenverwaltungen von ihr zu trennen. Das Notariat kann mit der Rechtsanwaltschaft nicht verbunden bleiben, weil es wegen seines Beamtencharakters und der von ihm unzertrennlichen Geldgeschäfte der staatlichen Aufsicht bedarf, wodurch die für die Berufsausübung eines Rechtsanwalts nötige Unabhängigkeit Schaden leidet. Dazu kommen die hohen Anforderungen, die das mündliche Verfahren an den Rechtsanwalt stellt, und der Zeitverlust, den das Abwarten der Termine mit sich bringt. Beides gestattet ihm nicht, sich mit der umfangreichen und verantwortungsvollen Thätigkeit eines Notars zu befassen.

Daselbe gilt von der Geschäftsagentur. Die Berufsausübung des Rechtsanwalts setzt einen gewissen Idealismus, namentlich große Uneigennützigkeit voraus. In zahlreichen Fällen muß der Rechtsanwalt das Interesse der von ihm vertretenen Partei höher stellen als sein eigenes. So hat er z. B., wenn es sich um einen aussichtslosen oder ungerechten Anspruch handelt, seine Mitwirkung zu versagen, mag ihm dadurch auch ein noch so großer materieller Gewinn entgehen. Durch das Betreiben von Geld- und Maklergeschäften aber wird eine Denkweise befördert, die einer uneigennützigen Berufsausübung sicher nicht günstig ist. Betreibt der Rechtsanwalt ferner eine Geschäftsagentur, und greift er dadurch in das Arbeitsfeld des Agenten oder Konsulenten ein, so hat er auch kein Recht, dem Agenten Übergriffe in seine eigne Berufsthätigkeit zu ver-

bieten. Tritt er aber mit einem Gewerbe in Konkurrenz, dann kann er allerdings nicht bestehen, wenn er nicht die Gepflogenheiten des Gewerbes, das Streben nach Gewinn und die Reklame, auch für seine Arbeit in Anspruch nimmt.

In gleicher Weise und aus denselben Gründen wie die Geschäftszensuren üben die Konkurs- und sonstigen Massenverwaltungen eine schädigende Wirkung auf den Beruf des Rechtsanwalts aus. Dazu kommen aber bei Konkursen noch die Versuchungen, in die Angehörige des Gemeinschuldners oder mächtige Gläubiger den Verwalter vielfach bringen, wenn sie ihn zu bestimmen suchen, in ihrem Interesse die Masse schädigende Handlungen vorzunehmen und ihnen zur Herbeiführung eines Zwangsvergleichs behilflich zu sein. Warum aber die Verantwortung der Rechtsanwälte in ihrem so schweren Berufe noch steigern? Ein anderer Grund, der gegen die Übertragung von Konkursverwaltungen an Rechtsanwälte spricht, ist die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit vom Amtsrichter, denn dieser hat freie Hand in der Ernennung eines Verwalters. Endlich wird durch die großen Verwalterhonorare und die Möglichkeit, durch einen Konkurs eine große Praxis zu gewinnen, der Andrang zur Rechtsanwaltschaft nicht unbedeutend vermehrt, namentlich von seiten solcher Leute, denen es vorzugsweise um großen Gelderwerb zu thun ist, und die vor allem von diesem Berufe ferngehalten werden müssen.

Das Gesetz der Arbeitsteilung darf dagegen keine Anwendung finden bei der Frage, ob auch die Advokatur von der Anwaltschaft zu trennen sei. Allerdings liegt wegen des Rechnungs- und Schreiberwesens, des Formalismus und des erhöhten Parteiverkehrs diese Trennung im Interesse der Advokatur, die sich dann ungestört weiter entwickeln kann, nicht aber in dem der Rechtspflege und des Publikums. Denn diese beiden Tätigkeiten, die einen geschulten Juristen erheischen, greifen derart in einander, daß ihr Zerreißen die Prozeßführung schädigt; überdies werden, wenn zwei Personen aus einem Rechtsstreit bezahlt werden sollen, die Kosten außerordentlich gehäuft. Jedoch können gewisse niedrige Leistungen der Anwaltschaft, die sich nicht auf die Prozeßführung selbst beziehen, z. B. die Leitung und Überwachung der Zwangsvollstreckung, unbedenklich andern Personen übertragen werden.

Beim Aufbau einer Neugestaltung der Rechtsanwaltschaft ist ebenfalls von der Arbeitsteilung auszugehen. Sie kommt zunächst zur Geltung durch Lokalisierung der Anwaltschaft. Wie wir gesehen haben, ist diese in verstümmelter Form und derart von Ausnahmen durchbrochen in die Rechtsanwaltsordnung übergegangen, daß ihre Anwendung fast ausschließlich von dem guten Willen der Justizverwaltungen und der Rechtsanwaltschaft abhängig ist. Namentlich sind auf die mangelhafte Anwendung der Lokalisierung die Klagen über die zahlreichen Vertagungen zurückzuführen. Wie viele Terminkollisionen würden vermieden werden, wenn die Rechtsanwälte genötigt wären, ihre Praxis — und zwar die Ausübung der Advokatur wie der Anwaltschaft —

in den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Zivilsachen auf ein Gericht zu beschränken! Ferner würde auf diese Weise eine größere Verteilung der Praxis bewirkt werden, indem dann der einzelne Anwalt nicht mehr so viele Sachen übernehmen könnte, sondern genötigt wäre, die Prozesse für die obere Instanz an einen Kollegen abzugeben.

So giebt die Lokalisierung Gelegenheit, der persönlichen Neigung und Anlage einen größern Einfluß auf die Art der Praxis einzuräumen. Es besteht z. B. zwischen der Führung eines Zivilprozesses in der ersten und der in den höhern Instanzen ein durchaus nicht unwesentlicher Unterschied. Dort nimmt die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, die in dem Rechtsstreit zur Sprache kommen, einen breiten Raum ein, ja sie überwuchert geradezu die eigentliche juristische Thätigkeit, während hier mehr die Beurteilung der von dem Unterrichter festgestellten Thatsachen und der Rechtspunkt eine Rolle spielen. Nun sind doch, wie alle Menschen, auch die Rechtsanwälte verschieden angelegt. Das Entwirren verwickelter Thatsachen ist etwas wesentlich andres, als die Prüfung des Wertes der gewonnenen Ergebnisse und deren Einordnung unter einen bestimmten Rechtsatz. Durch die strenge Lokalisierung würden also die Rechtsanwälte, die mehr praktisches Geschick hätten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse für die erste, mehr theoretisch angelegte für die Rechtsmittelinstanzen verwerten.

Mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den der Rechtsanwalt nach dem Stande unsrer Prozeßgesetzgebung in Zivilsachen auf die einzelnen Rechtsstreitigkeiten und den Geschäftsgang der Gerichte ausübt, empfiehlt es sich, die Zulassung bei den Kollegialgerichten von einer längern, etwa fünfjährigen Praxis bei den Amtsgerichten abhängig zu machen. Diese Klasse von Anwälten wäre nur von der Praxis in Zivilsachen vor den obern Gerichten ausgeschlossen, im übrigen wären sie in keiner Weise behindert, könnten also auch vor allen deutschen Gerichten Verteidigungen führen. Sa diese fielen ihnen sogar in ganz besonderm Maße zu, da sich die größern Zivilsachen auf die ältern Rechtsanwälte beschränken würden. Durch die Schaffung einer Amtsgerichtsanzwaltschaft, oder wenn man lieber will, einer Advokatur, wie sie früher in der Rheinprovinz bestand, würde also eine Spezialisirung der so wichtigen Verteidigerthätigkeit, die unter einer großen Zivilpraxis stets Schaden leidet, wenigstens ermöglicht werden.

Durch eine solche Einrichtung würden aber auch noch andre Vorteile erreicht werden. Sie böte die einzige Möglichkeit, die Rechtskonsulenten aus den Gerichtssälen zu verdrängen. Die amtsgerichtliche Praxis dieser Leute wird wesentlich gefördert durch die vielen Terminkollisionen der Rechtsanwälte an den obern Gerichten. Vermindern sich diese, und werden für die Substitutionen an den Amtsgerichten rechtskundige Parteivertreter geschaffen, dann ist es mit dem Winkelkonsulententum zu Ende. Auch die kleinern Gerichtsstze

würden Advokaten erhalten, ohne daß es nötig wäre, das nach ganz andern Grundsätzen arbeitende Notariat mit der Rechtsanwaltschaft zu verbinden.

Ferner könnte, wenn die Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft für das Reichsgebiet ins Leben träte und damit die für die freie Konkurrenz nötige Ausgleichung ermöglichte, die freie Rechtsanwaltschaft ruhig weiter bestehen. Durch die vorgeschlagenen Reformen würden die mit ihr verbundenen Gefahren wesentlich verringert werden. Diese Gefahren bestehen in der Überfüllung des Standes, der ungleichen örtlichen Verteilung und der unverhältnismäßig großen Ungleichheit der Praxis bei den verschiedenen Anwälten. Der Überfüllung würde gesteuert werden durch Trennung der Anwaltschaft vom Notariat und Beseitigung der Möglichkeit, gleich in den ersten Jahren viel Geld zu verdienen, eine gleichmäßigere örtliche Verteilung würde erreicht werden durch die Freizügigkeit im ganzen Reiche; die streng durchgeführte Lokalisierung endlich würde eine größere Ausgleichung der Praxis mit sich bringen.



## Nordseeplaudereien

### 1



ie Nordsee, von Leuten, die klangvolle Worte lieben und „voll und ganz“ Patrioten sind, „Deutsches Meer,“ von den Dänen aber Westsee genannt, dient den verschiedensten Zwecken. Es liegen Inseln darin, Schiffe fahren darauf umher, Menschen, Seehunde und Fische schwimmen darin; hauptsächlich aber ist sie dazu da, daß die Fische in ihr gefangen werden. Die klugen Menschen, die am Nordseestrande und in dessen Umgegend wohnen, Deutsche, Engländer, Holländer, Franzosen, Dänen kommen — besonders im Sommer — und fischen, daß es eine Lust ist.

Es gibt verschiedne Arten zu fischen. Die rücksichtsloseste, dabei aber auch die einträglichste, ist die Grundnetzfisherei. Ein Grundnetz ist ein gewaltiges Ding mit großer Öffnung, die durch einen Baum aufgesperrt gehalten wird. Der Fischer läßt es bis auf den Meeresgrund hinab und heimst damit, indem er weitersegelt, alles ein, was da unten nicht niets und nagelfest ist. Die seßhaftesten Austern können es nicht vertragen, so übergekämmt zu werden, und haben sich deshalb in den Schutz des Reiches begeben, das ihnen denn auch Ruhe und Heimatsrecht an bestimmten Stellen zugesichert hat.